

**Anlage 2 (Stand 12.03.24) zu § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06:**

**Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 04.04.06: Leseexemplar der
aktualisierten Fassung (Stand 12.03.24) unter Einarbeitung aller Änderungen einge-
schlossen der fünfzehnten und damit letzten Änderung vom 22.11.2023, veröffentlicht
im ABL am 16.02.2024)**

Bereiche

Bereichsbezeichnung

1. Akupunktur
2. Anästhesie beim Kleintier
3. Artenschutz
4. Augenheilkunde beim Kleintier
5. Bienen
6. Biologische Tiermedizin
7. Dermatologie beim Kleintier
8. Ernährungsberatung Kleintiere
9. Ernährungsberatung Pferde
10. Heimtiere
11. Homöopathie
12. Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
13. Kardiologie bei Klein- und Heimtieren
14. Manuelle und physikalische Therapien
15. Neurologie beim Klein und Heimtier
16. Reptilienkrankheiten
17. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
18. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
19. Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb -
Wirtschaftsgeflügel
20. Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
21. Tierverhaltenstherapie beim Kleintier
22. Tierverhaltenstherapie beim Pferd
23. Zahnheilkunde beim Kleintier
24. Zahnheilkunde beim Pferd
25. Zierfische
26. Zier-, Zoo- und Wildvögel

1. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Akupunktur (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Erkennung von Störungen und Krankheiten bei Tieren nach den Grundlagen der traditionellen chinesischen Medizin sowie deren methodengerechte Behandlung durch Reizung spezifischer Punkte.

Zu führende Bezeichnung: Zusatzbezeichnung Akupunktur

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin oder zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen bis zu 6 Monate.

Die Gesamtanrechnungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
- eingehende Kenntnisse über die Punktlokalisierung und Meridianverläufe
- Kenntnis der Lehre der Funktionskreise und der fünf Wandlungsphasen
- Kenntnis der acht Leitkriterien und der pathologischen Agentien
- Beherrschung der Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Laser)
- Fähigkeit der Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und adjuvante Therapieansätze
- Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen und so weiter)
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

2. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Anästhesie beim Kleintier

Definition:

Der Bereich umfasst die Anästhesie, Narkoseüberwachung, Schmerztherapie, Reanimation und Intensivtherapie bei Klein- und Heimtieren.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte oder in einer tierärztlichen Praxis, auch der eigenen, mit entsprechendem Tätigkeitsaufkommen im Bereich, darauf werden bis zu 1 Jahr Weiterbildung in dem Gebiet Kleintiere angerechnet

Erfüllung des Leistungskataloges (Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung) während der Weiterbildung

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, insbesondere in Anästhesiologie, Intensivtherapie, Notfalltherapie, Infusionsmedizin und/oder Reanimatologie. Maximal 20 Stunden aus den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Pharmakologie oder Physiologie können angerechnet werden

Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation)

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- physikalischen, anatomischen und physiologischen Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts,
- pharmakologischen Grundlagen (z.B. Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente),
- pathophysiologischen Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung und der Schmerztherapie,
- Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Wasser- und Elektrolythaushalt, Blutgase, Säure-Basen-Haushalt),

- anästhesierelevanten Befunden von bildgebender Diagnostik,
- physikalischen, physiologischen und pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung üblicher Techniken (Inhalationsanästhesie, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie),
- Euthanasie von Klein- und Heimtieren,
- einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen, die den Bereich betreffen.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten der Änderung Weiterbildungsordnung vom 13. Mai 2007 eine mindestens vierjährige Tätigkeit in dem Bereich und 60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.“,

3. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Artenschutz

Definition:

Der Bereich umfasst

- den Schutz der Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigung durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff auf Tiere und ihre Erzeugnisse,
- den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wildlebender Tierarten und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- die Ansiedlung von Tieren verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre artenschutzbezogene tierärztliche Tätigkeit in Verwaltungen, Institutionen oder zoologischen Gärten,

120 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind,

Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Biologie,
- Ethologie wildlebender Tierarten,
- Betreuung und Organisation der Haltung von Tieren,
- Naturschutzrecht.

4. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Augenheilkunde beim Kleintier (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 10.11.16, veröffentlicht im ABL am 05.05.17)

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Ophthalmologie von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, zum Beispiel Frettchen, Kaninchen und Nager).

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 2 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
 - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
 - tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
 - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
 - Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Teilnahme an mindestens 80 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- zum Fachtierarzt für Kleintiere bis zu einem Jahr,
- zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere bis zu einem Jahr,
- zum Fachtierarzt für Heimtiere bis zu sechs Monate,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Inneres Kleintiere bis zu sechs Monate,
- zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu sechs Monate.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Embryologie und Anatomie des Auges,
- Physiologie des Auges,
- Immunologie des Auges,
- Neuroophthalmologie,

- Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie,
- physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren,
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen,
- spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie in der Augenheilkunde,
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

-

5. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Bienen (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 25.11.14, veröffentlicht im ABL am 16.10.15)

Definition:

Der Bereich umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Bienenerkrankungen. Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie zu Zucht und Haltung von Bienen.

Zu führende Bezeichnung: Zusatzbezeichnung (Bereich) Bienen

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen, sofern sich diese im Sinne der Definition mit der tierärztlichen Betreuung oder Überwachung von Bienenhaltungen beschäftigen:

- einschlägige Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten,
- tierärztliche Kliniken und Praxen,
- Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter,
- wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute mit einschlägigen Aufgabengebieten des In- und Auslandes.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Weiterbildungsinhalt:

- Biologie der Bienen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie,
- Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, Schäden und Vergiftungen,
- Pathologie und Labordiagnostik von Bienenkrankheiten,
- Prophylaxe von Bienenkrankheiten und –schäden,
- biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten,
- Honigkunde, sonstige Bienenprodukte (Propolis, Wachs, Bienengift),
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

6. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Biologische Tiermedizin (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)

Definition:

Der Bereich umfasst:

- Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren und Regulationsmedizin.

Als Fächer des Bereiches gelten:

- 1. Phytotherapie,
- 2. Homotoxikologie/Biologische Medizin,
- 3. Neuraltherapie,
- 4. Organotherapien (Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie),
- 5. biophysikalische Therapien (Ozon-Sauerstoff-Behandlung, Laser- und Magnetfeldanwendung) und
- 6. Nutztier- und Bestandsbetreuung.

Zu führende Bezeichnung: Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).
- Anrechenbare Weiterbildungszeiten:
- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnungen Homöopathie bis zu 12 Monate
- Weiterbildungszeiten zur Zusatzbezeichnung Akupunktur bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- methodische Denkansätze und Charakteristika der wichtigsten biologischen Therapieverfahren und Therapieformen sowie der Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise beziehungsweise der Anwendungstechniken samt arzneirechtlicher beziehungsweise technischer Vorschriften
- Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym)
- Funktion der körpereigenen Selbstregulationsmechanismen
- methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
- Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inklusive Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte.
- Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Biologischen Tiermedizin im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und adjuvante Therapieansätze
- Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen und so weiter)
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

7. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Dermatologie beim Kleintier (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.19, veröffentlicht im ABL am 01.11.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Dermatologie von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger wie Frettchen, Kaninchen und Nager). Diagnostik, Untersuchungstechniken, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Kleintier**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
- Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
- Eigene Niederlassung mit einschlägigem Patientengut,
- Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Kleintiere bzw. „Innere Medizin der Kleintiere“ bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt/Fachtierärztin für Heimtiere bis zu sechs Monate,
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt/zur Tierärztin mit fachbezogener Zusatzbezeichnung bis zu sechs Monate.

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Struktur und Funktion der Hautbestandteile, der Hautanhangsorgane und des Ohres,
- Pathogenese, klinische Symptomatik, Diagnostik, Differentialdiagnosen und Therapie von Hautkrankheiten bei den in der Definition genannten Tierarten, insbesondere:
 - Kenntnisse der Immunologie,
 - Kenntnisse der pathologischen Vorgänge bei allergischen, hormonellen, infektiösen, neoplastischen, metabolischen, kongenitalen und hereditären Hautkrankheiten,
 - Hautzoonosen und deren korrespondierende Symptomatik beim Menschen,
 - Probenentnahmen für histopathologische Untersuchungen (Biopsie und ihre verschiedenen Techniken), Probenentnahmen für parasitologische, bakteriologische, mykologische und virologische Untersuchungen,
 - Befundung und Interpretation zytologischer Präparate,
 - Interpretation histologischer Befunde,
 - Durchführung und Beurteilung von in vivo Allergietests, Beurteilung von in vitro Allergietests,
 - Indikation und Bewertung weiterer labordiagnostischer Methoden und deren Ergebnisse (Immunhistochemie, Immunfluoreszenz, Enzyme-linked Immunosorbent Assay (ELISA), Western Blot, Radioimmunoassay (RIA),
 - Indikation, Durchführung und Befundung endokrinologischer Einzel- und Funktionstests,
 - Therapie von Hautkrankheiten der in der Definition genannten Tierarten einschließlich Wirkmechanismen, Pharmakokinetik, Interaktionen und Nebenwirkungen dermatologischer Arzneimittel, Erfolgchancen sowie die Vor- und Nachteile der jeweiligen Therapien und Möglichkeiten von Therapiekombinationen,
 - Einschlägige Rechtsvorschriften.

8. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Ernährungsberatung Kleintiere (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Die Beratung von Tierbesitzern hinsichtlich der gesunden Ernährung von Hunden und Katzen, zur Vermeidung nutritiv bedingter Störungen, die Aufklärung von Ernährungsschäden sowie die prophylaktische, therapeutische und therapiebegleitende Diätetik.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Kleintiere**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
- eigene Praxen mit einschlägigen Patientengut
- zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang Ernährungsberatung für Hunde und Katzen durchgeführt wird
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere bis zu sechs Monate
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere bis zu sechs Monate
- die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ auf Antrag bis zu einem Jahr
- auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die sowohl als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung Kleintiere“ als auch für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ zugelassen ist

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung einschließlich der Auswirkungen von Energie- und Nährstoffimbilanzen
2. Futtermittelkunde
 - 2.1 Grundzüge der Energie- und Proteinbewertung von Futtermitteln
 - 2.2 Futtermittel- und Fütterungshygiene

- 2.3 Zusammensetzung und Verdaulichkeit wichtiger Einzelfuttermittel
- 3. Tierernährung
 - 3.1 Herleitung und Vergleich absoluter und relativer Bedarfszahlen
 - 3.2 Herkömmliche und computergestützte Rationsberechnung
 - 3.3 Anamnese, Diagnostik und Prophylaxe von Ernährungsschäden
- 4. Prophylaktische und therapiebegleitende diätetische Maßnahmen
- 5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

9. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Ernährungsberatung Pferde (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

1. Beratung von Pferdehaltern und Betreuung von Pferden, Pferdebetrieben und/oder Pferdebesitzern hinsichtlich einer art-, bedarfs- und tiergerechten Haltung und Ernährung von Pferden zur Sicherung von Gesundheit und Leistung sowie zur Minimierung von Risiken für nutritiv bedingte Störungen und Schäden.

Zu führende Bezeichnung: Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung Pferde

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Institute für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten sowie Tierärztliche Kliniken für Pferde und Tierärztliche Praxen für Pferde, in denen in ausreichendem Umfang Ernährungsberatung durchgeführt wird, Pferdegesundheitsdienste.
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik bis zu einem Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde bis zu sechs Monate
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde bis zu sechs Monate
- die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ kann auf Antrag bis zu ein Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die sowohl als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Ernäh-

rungsberatung Pferde“ als auch für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ zugelassen ist

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Art- und tiergerechte Pferdehaltung, einschließlich der Anpassung und Variation bedingt durch die Rassen- und Nutzungsvielfalt.
2. Grundlagen der Ernährungs- und Leistungsphysiologie des Pferdes
3. Bedarf an Energie, Nährstoffen, Struktur in Abhängigkeit von Alter und Leistung
4. Grundlagen der Ernährung/Fütterung/Versorgung von Pferden
 - 4.1. Beurteilung des Ernährungs- (BCS) und des Trainingszustands
 - 4.2. Futtermittelkunde (inkl. Gewinnung, Konservierung, Mischfutterkonzepte, Grünlandwirtschaft und -aufwuchs, Giftpflanzen als Kontaminanten)
 - 4.3. Bewertung von Futtermitteln, Rationen und Deklarationen hinsichtlich Energie-, Nährstoff- und Strukturgehalt (Grobfuttermittel)
 - 4.4. Bewertung von Futtermitteln hinsichtlich ihres Hygienestatus bzw. der besonderen Risiken infolge einer mikrobiellen Belastung (inklusive der Toxine mikrobieller Herkunft)
5. Rationsgestaltung – auch in Abhängigkeit von der Haltung
6. Rationskalkulation – u. a. PC-gestützte Überprüfung vorliegender Rationen/Entwicklung von Korrektur-Vorschlägen und optimierter Rationen
7. Internistische – einschließlich parasitologische – Befunderhebung und Bewertung. Im Bereich Orthopädie: Übernahme von Befunden/Diagnosen als Indikation für besondere nutritive Maßnahmen und ggf. für eine entsprechende Diätetik (Fokus: Rehe und OCD)
8. Umsetzung von Maßnahmen im Pferdebestand zur Sicherung/Optimierung von Gesundheit und Leistung über die Haltung und Ernährung (insbesondere unter Berücksichtigung gehäuft auftretender ernährungsbedingter Probleme wie Koliken, Rehe, Durchfall, Erkrankungen der Atemwege, Entwicklungsstörungen des Skeletts, unbefriedigende Befruchtungs- und Abfohlergebnisse oder auch Vergiftungen u. ä.)
9. Erfolgskontrolle nach Fütterungsempfehlungen einschließlich der Diätetik bei fütterungsbedingten Erkrankungen oder im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen.
10. Einschlägige Rechtsvorschriften (Futtermittelrecht, insbesondere die Futtermittelzusatzstoffe betreffend; forensische Aspekte im Zusammenhang mit der tierärztlichen Beratung, der Futtermittelqualität, fütterungsbedingter Schadensfälle sowie mögliche Bedeutung der Fütterung vor dem Hintergrund Doping-relevanter Futterinhaltsstoffe).

10. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Heimtiere

Definition:

Der Bereich umfasst die tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleinsäugetern.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an einer tierärztlichen Bildungsstätte oder in einer tierärztlichen Praxis, auch der eigenen, mit entsprechendem Tätigkeitsaufkommen im Bereich, darauf werden angerechnet bis zu

- 6 Monate an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich (z.B. Parasitologie, Pathologie oder Mikrobiologie) oder die tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos o.ä. Einrichtung oder
- 1 Jahr Weiterbildung in dem Gebiet Kleintiere,

Vorlage von 25 Fallberichten, davon 5 ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Die Aufgabenfelder Innere Medizin, Chirurgie, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung, Endoskopie und zytologische/mikrobiologische Untersuchung

sollen abgedeckt sein. Die anderen 20 Fälle sind in Form von Patientenkarteien oder ähnlichen Aufzeichnungen vorzulegen,

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Anatomie, Physiologie und Ethologie von Heimtieren,
- artgerechter Haltung und Haltungsbedingungen,
- artgerechter Fütterung und Ernährungsphysiologie,
- Fortpflanzung und Aufzucht,
- infektiösen, stoffwechsel- und haltungsbedingten Krankheiten der Heimtiere einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik,
- spezieller Anästhesie und Chirurgie bei Heimtieren,
- einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich nachweisen kann, kann bis ein Jahr nach Inkrafttreten auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

11. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Homöopathie (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 24.04.18, veröffentlicht im ABL 32 vom 10.08.18)

Der Bereich umfasst:

- Erkennung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen beim Tier unter Anwendung des von Samuel Hahnemann entwickelten Diagnose- und Therapieverfahrens nach den Grundsätzen von Simileregeln, Arzneimittelbild und Potenzierung der Arzneimittel.

Zu führende Bezeichnung: Zusatzbezeichnung Homöopathie

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:
 - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
 - tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
 - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet,
 - eigene Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu sechs Monate.
Die Gesamtanrechnungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Grundregeln der Homöopathie: Simileregeln, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
- Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB)
- Konstitution und Diathese in der Homöopathie
- Grundlagen der chronischen Krankheiten und Miasmenlehre
- Grundlagen der Repertorisation
- Geschichtlicher Überblick über die Lehren Samuel Hahnemanns – Organon der Heilkunst
- veterinärmedizinische Übertragungslehre und klinische Verifikation
- Unterschiede im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin
- Erhebung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose
- eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
- Fähigkeit der objektiven Beurteilung der Homöopathie im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze
- Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen und so weiter)
- einschlägige Rechtsvorschriften“

12. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Begutachtung und Beratung in allen Belangen der Basishygiene (Betriebs-, Produkt-, Personalhygiene) und der Einrichtung von Systemen der betrieblichen Eigenkontrolle mit dem Ziel, die Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Hygieneberatung und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter
- Betriebe der Lebensmittelindustrie, des Lebensmittelhandwerks oder Lebensmittelhandels
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren einschlägigen Arbeitsgebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten, Qualitätsprogrammen und Eigenkontrollmaßnahmen nachzuweisen.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Weiterbildungsinhalt:

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren.
2. Grundlegende Kenntnisse über die Prinzipien der Risikominimierung bei Erzeugung, Verarbeitung und Handel von Lebensmitteln.
3. Epidemiologische Rolle von Lebensmitteln bei der Übertragung und Verbreitung von Zoonosen (One world - one health).
4. Grundlegende Kenntnisse über Leitlinien für eine Gute Hygienepraxis.
5. Eingehende Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und die praktische Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, einschließlich HACCP-Konzepten, in der Lebensmittelwirtschaft.
6. Grundlegende Kenntnisse der Inhalte von Qualitätsmanagementsystemen nach der Normenreihe DIN ISO 9000 ff zur Qualitätssicherung, EN 45000 ff Anforderungen an Zertifiziere-

rungsstellen, 14000 ff zum Umweltmanagement und ISO 22000 ff Managementsysteme für die Lebensmittelsicherheit entlang der Lebensmittelkette.

7. Eingehende Kenntnisse über die Anforderungen und Durchführung von Probenahmen im Rahmen von Eigenkontrollmaßnahmen einschließlich Fähigkeiten zur Überprüfung und Bewertung der Prozess- und Betriebshygiene in Lebensmittelbetrieben.

8. Eingehende Kenntnisse zur Durchführung von Personalschulungen nach DIN 10514.

9. Rechtliche Grundlagen zum Thema Zoonosen im Bereich der Lebensmittelhygiene.

10. Vertiefte Kenntnisse über rechtliche Vorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene.

13. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Kardiologie bei Klein- und Heimtieren

Definition:

Der Bereich umfasst die Kardiologie bei Klein- und Heimtieren.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit in einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Tierarztpraxis, auch der eigenen, mit entsprechendem Tätigkeitsaufkommen im Bereich, darauf werden bis zu 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Kleintiere angerechnet,

Erfüllung des Leistungskataloges (Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung) während der Weiterbildung,

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier,
- Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System,
- invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Echokardiogramme und Ultraschalluntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße, Punktionen der großen Gefäße und des Pericards, Angiokardiogramme und invasive Druckmessungen, Labordiagnostik),
- medikamenteller Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Schocktherapie,
- Intensivmedizin einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen,
- Schrittmachertherapie,
- Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich und 60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweist, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

14. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Bereich Manuelle und physikalische Therapien (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Erkennung und Behandlung von Störungen und Krankheiten bei Tieren auf der Grundlage manueller und physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Als Fächer dieses Bereiches gelten:

1. Chiropraktik,
2. Osteopathie,
3. Physiotherapie (inklusive physikalische Techniken).

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien manueller und physikalischer Therapien einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation

- spezielle Techniken von Chiropraktik, Osteopathie oder Physiotherapie
- Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
- Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und Anleitung zu selbständiger Anwendung ausgewählter Übungen
- Kombination manueller und physikalischer Therapien mit anderen Therapieansätzen
- Fähigkeit der objektiven Beurteilung der manuellen und physikalischen Therapien im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen, auf alternative und adjuvante Therapieansätze
- Fähigkeit zur Abfassung gutachterlicher Stellungnahmen
- Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen und so weiter)
- einschlägige Rechtsvorschriften.

15. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Bereich Neurologie beim Klein- und Heimtier (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 22.11.2023, veröffentlicht im ABL am 16.02.2024)

Definition:

Der Bereich umfasst Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der neurologischen bzw. neurochirurgisch zu behandelnden Krankheiten der Klein- und Heimtiere.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet, tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet, andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet. Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Weiterbildungszeit zum FTA für Kleintiere	bis zu 6 Monate
Weiterbildungszeit zum FTA für Kleintierchirurgie	bis zu 6 Monate
Weiterbildungszeit zum FTA für Innere Medizin der Kleintiere	bis zu 6 Monate
Weiterbildungszeit zum FTA bildgebende Diagnostik	bis zu 6 Monate
Weiterbildungszeit zum Tierarzt mit fachbezogener Gebietsbezeichnung	bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

Teilnahme an ATF-anerkannten oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachbereich mit mindestens 80 Stunden im Weiterbildungszeitraum. Alternativ wird der Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland angerechnet.

Weiterbildungsinhalt:

- Anatomie des Zentralnervensystems, Schnittbildanatomie von Gehirn und Rückenmark
- Physiologie des Zentralnervensystems, der peripheren Nerven und der Muskulatur
- Pathologische und histopathologische Befunde neurologischer Erkrankungen
- Diagnostik inkl. Differenzialdiagnosen, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems, der Sinnessysteme (Visus, Gehör) und systemisch bedingter Erkrankungen mit neurologischer Manifestation
- Diagnostik inkl. Differenzialdiagnosen, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Muskulatur
- Differenzialdiagnosen zu neurologischen Leitsymptomen
- Techniken neurologischer Untersuchungen
- Liquorentnahme, Aufbereitung, Färbung sowie biochemische und zytologische Diagnostik
- Technische Grundlagen der Magnet-Resonanz-Tomografie (MRT) und der Computer Tomografie (CT)
- Elektrodiagnostik inkl. Elektromyografie motorischer Nervenleitgeschwindigkeit, repetitiver Nervenstimulation und auditorisch evozierter Potenziale
- Pharmakologie und medikamentöse Behandlung neurologischer Erkrankungen
- Techniken neurochirurgischer Operationen und Verfahren
- Einschlägige Rechtsgrundlagen
- Gutachterliche Stellungnahme

Während des Weiterbildungsganges müssen nachweislich mindestens 250 Fälle einer supervisierten, kompletten Untersuchung mit selbständiger Befunderhebung und Diagnose und nachfolgender Behandlung der nachfolgenden Lokalisationen/Leitsymptome aufgearbeitet werden. Diese müssen in einer tabellarischen Übersicht dokumentiert und vom Weiterbildungsermächtigten bestätigt werden (siehe Anlage 3).

16. Zusatzbezeichnung (Bereich)**Reptilienkrankheiten**Definition:

Der Bereich umfasst den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit in einer tierärztlichen Praxis, auch der eigenen, wissenschaftlich geleiteten Zoos oder Tierparks mit entsprechendem Tätigkeitsaufkommen im Bereich,

Vorlage von 50 Fallberichten aus dem gesamten Wissensstoff,

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia),
- artgerechter Haltung und Haltungsbedingungen,
- artgerechter Fütterung und Ernährungsphysiologie,
- Fortpflanzung und Aufzucht,

- infektiösen, stoffwechsel- und haltungsbedingten Krankheiten der Reptilien einschließlich der Prophylaxe, Therapie, klinischen und postmortalen Diagnostik,
- speziellen Kenntnissen der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien,
- einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes,
- gutachterlicher Tätigkeit.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich, 50 Fallberichte aus dem gesamten Wissensstoff und 60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

17. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 14.11.17, veröffentlicht im ABL am 23.03.18)

Definition:

Der Bereich umfasst:

- Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Rinderbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden.
- Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Rinderbestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet.
- Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Zwei Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
 - tierärztliche Praxen mit Rinderbestandsbetreuung,
 - Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie andere zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Rinderbeständen befassen,
 - zugelassene Rindergesundheitsdienste,
 - eigene Niederlassung mit Rinderbestandsbetreuung,
 - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder bis zu zwei Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu sechs Monate
- Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Rinderbeständen befassen bis zu einem Jahr
- Tätigkeit in zugelassenen Rindergesundheitsdiensten bis zu einem Jahr

Weiterbildungsinhalt:

- Grundlegende Kenntnisse der tierärztlichen Bestandsbetreuung :
 - Qualitätssicherung durch Optimierung von Betriebsabläufen, durch Dokumentation und durch strategische Vorgehensweise
 - Erarbeitung und Nutzung von Checklisten
 - Kontrolle und Beurteilung von betriebseigenen PC-Daten/Kuhplaner
 - Erstellung von Aktionslisten
 - Struktur und Funktion landwirtschaftlicher Organisationen (Bauernverband, Landwirtschaftsämter, LKV und andere)
 - Ökonomie (Landwirtschaftliche Betriebslehre, Kosten-Nutzenanalyse einschließlich betriebswirtschaftlicher Bewertung tierärztlicher Leistungen und Maßnahmen, Kontroll- und Managementsysteme)
- Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - klinische Untersuchung von Rinderbeständen
 - Beurteilung von Leistungsparametern
 - Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - Milchqualität, Melktechnik, Melkhygiene
 - Mastitisanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
 - Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - Jungtieraufzucht
 - Klauengesundheit
 - Epidemiologie
 - Tierschutz und Ethologie
 - Tierhaltung (Tierkomfort, Stallbau, Stallklima, Stallhygiene, Technopathien)
 - Fütterung und Leistung
 - Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtungsfragen
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte der Rinderproduktion
 - EDV - gestützte Management - und Analyseprogramme
 - Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - Verbraucherschutz
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis

- Umweltmanagement
- Einschlägige Rechtsvorschriften“

18. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 14.11.17, veröffentlicht im ABL am 23.03.18)

Definition:

Der Bereich umfasst:

- Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktoptimierung bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden.
- Die vielseitigen tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf die Erhaltung eines hohen Niveaus der Gesundheit der Schweinebestände (präventive Veterinärmedizin) ausgerichtet.
- Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- Zwei Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
 - tierärztliche Praxen mit Schweinebestandsbetreuung,
 - Kliniken oder Institute der tierärztlichen Bildungsstätten sowie andere zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen,
 - zugelassene Schweinegesundheitsdienste,
 - eigene Niederlassung mit Schweinebestandsbetreuung,
 - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Schweine bis zu zwei Jahre
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu sechs Monate

- Tätigkeit in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie anderen zugelassenen Einrichtungen, die sich mit der Betreuung von Schweinebeständen befassen bis zu einem Jahr
- Tätigkeit in zugelassenen Schweinegesundheitsdiensten bis zu einem Jahr

Weiterbildungsinhalt:

- Grundlegende Kenntnisse der Tierärztlichen Bestandsbetreuung
- Grundlegende Kenntnisse bezüglich folgender Schwerpunktthemen:
 - klinische Untersuchung von Schweinebeständen
 - Beurteilung von Leistungsparametern
 - Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
 - pathologische Anatomie, Beurteilung von Schlachtkörperbefunden
 - Tierschutz und Ethologie
 - Tierhaltung (Haltungsverfahren, Hygiene, Stallwetter)
 - Tierernährung
 - Trinkwasserversorgung
 - Epidemiologie
 - Infektions- und Invasionsprophylaxe
 - Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - Produktionsverfahren, tierärztlich relevante Zuchtfragen
 - Herdenfruchtbarkeit, Reproduktion, Biotechnik
 - Elemente der Qualitätssicherung, Eigenkontrollsysteme
 - Verbraucherschutz
 - Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis
 - Umweltmanagement
- einschlägige Rechtsvorschriften“

19. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel

Definition:

Der Bereich umfasst die integrierte tierärztliche Betreuung von lebensmittelproduzierenden, geflügelhaltenden Betrieben. Sie dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB), ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements, zur Anwendung.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre tierärztliche Betreuung von mindestens 5 Geflügelbeständen (Legehennen/ Mast/ möglichst 1 Zuchtbetrieb), bei großen Betrieben („industriemäßige Geflügelhaltung“) kann die Mindestzahl betreuter Betriebe auf Antrag weniger als 5 betragen,

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind und deren Inhalte auf tierärztliche Bestandsbetreuung (production medicine) und/oder Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sind.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Beurteilung von Leistungsparametern,
- Beurteilung von Tierhaltung und Management,

- Beurteilung von Tierschutzaspekten,
- infektiösen und nichtinfektiösen Erkrankungen einschließlich Zoonosen,
- Infektions- und Invasionsprophylaxe,
- Geflügelzucht, Brut und Aufzucht,
- Ernährung einschließlich Futtermittelkunde,
- klinischen Untersuchungen von Geflügelbeständen,
- pathologisch-anatomischen Untersuchungen,
- Laboruntersuchungen,
- Therapie- und Sanierungsmaßnahmen,
- Beurteilung von Produktionsverfahren,
- betriebswirtschaftlichen Aspekten,
- Elementen der Qualitätssicherung,
- Lebensmitteln tierischer Herkunft, Schlachthygiene,
- Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis,
- Umweltmanagement,
- der tierärztlichen Bestandsbetreuung,
- rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arzneimittel, Futtermittel und Lebensmittel.

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich und 60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.

20. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.19, veröffentlicht im ABL am 01.11.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen. Beratung in tierschutzrelevanten Angelegenheiten.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
- Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Nachweis der regelmäßigen Betreuung von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Schauveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Pferde, Chirurgie der Pferde und Inneres der Pferde bis zu einem Jahr.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschließlich Tierschutz,
- Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes,
- Sedation, Lokalanästhesie und Schmerztherapie einer Notfallpatientin/eines Notfallpatienten,
- Euthanasie oder Tötung einer Notfallpatientin /eines Notfallpatienten,
- Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden vor und während des Einsatzes,
- Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfplätzen,
- Aufgaben beim Pferdekontrollprogramm,
- Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren,
- Gesundheitskontrollen bei Distanzritten,
- Entnahme von Dopingproben,
- Artgerechte Pferdehaltung,
- Pferdetransporte,
- Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart,
- Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften,
- Regelwerke der Pferdesportverbände“

21. Bereich (Zusatzbezeichnung)

Tierverhaltenstherapie beim Kleintier (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Tieren in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern. Das Aufgabengebiet umfasst die Behandlung der in der Kleintierpraxis vorkommenden Tierarten.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Hiervon sollen 45 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt „Verhaltenskunde“ bis zu 12 Monate
- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin oder zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Grundlagen der Ethologie
- Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
- Haltungstechnologie, Ökologie und Management
- organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen
- Neurophysiologie und Neuropharmakologie
- Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
- Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
- Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
- Ausbildungsmethoden
- Mensch - Tier - Beziehung
- Tierschutz
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

22. Bereich (Zusatzbezeichnung)

Tierverhaltenstherapie beim Pferd (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 16.05.17, veröffentlicht im ABL am 22.09.17)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Pferden in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt „Verhaltenskunde“ bis zu 12 Monate
- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin oder zum Tierarzt mit fachbezogenen Zusatzbezeichnungen bis zu 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf sechs Monate nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

- Grundlagen der Ethologie
-
- Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren

- Haltungstechnologie, Ökologie und Management
- organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu
- Verhaltensstörungen
- Neurophysiologie und Neuropharmakologie
- Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien
- Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie
- Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung
- Mensch - Tier – Beziehung
- Ausbildung
- Tierschutz
- einschlägige Rechtsvorschriften.“

23. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Zahnheilkunde beim Kleintier (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 10.11.16, veröffentlicht im ABL am 05.05.17)

Definition:

Das Gebiet umfasst:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems bei Hunden und Katzen sowie Heimtieren (= Kleinsäuger, zum Beispiel Frettchen, Kaninchen und Nager).

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Kleintier**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
- tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
- andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
- Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Teilnahme an mindestens 80 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- zum Fachtierarzt für Kleintiere bis zu einem Jahr,
 - zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere bis zu einem Jahr,
 - zum Fachtierarzt für Heimtiere bis zu sechs Monate,
 - zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu sechs Monate.
- Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems,
- Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen,
- Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und der Kiefer,
- Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen,
- Narkose, Anästhesiologie und postoperatives Schmerzmanagement,
- Werkstoff- und Instrumentenkunde,
- einschlägige Rechtsvorschriften.

24. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Zahnheilkunde beim Pferd (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 10.11.16, veröffentlicht im ABL am 05.05.17)

Definition:

Das Gebiet umfasst:

- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems beim Pferd.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

- 2 Jahre Tätigkeit in folgenden Einrichtungen:
 - Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut,
 - Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut,
 - andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.
 - Bis zu 1,5 Jahre werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

Die Weiterbildung aus eigener Niederlassung ist möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Fehlen andere gesetzliche Vorgaben, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend den Vorgaben der Tierärztekammer Berlin.

- Teilnahme an mindestens 80 Fortbildungsstunden im Gebiet, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung oder einer Tierärztekammer anerkannt sind oder

- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- zum Fachtierarzt für Pferde bis zu einem Jahr,
- zum Fachtierarzt für Chirurgie der Pferde bis zu einem Jahr,
- zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu sechs Monate.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

Der Wissensstoff umfasst Kenntnisse der nachfolgenden Gebiete:

- Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems des Pferdes,
- Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen,
- Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers,
- Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen,
- zahnbehandlungsspezifische Sedierung, Anästhesiologie und Schmerztherapie einschließlich Leitungs- und Lokalanästhesie,
- Werkstoff- und Instrumentenkunde.“

25. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Zierfische (verabschiedet von der Delegiertenversammlung der Berliner Tierärztekammer am 20.11.18, veröffentlicht im ABL am 10.05.19)

Definition:

Der Bereich umfasst:

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfische unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

Zu führende Bezeichnung: **Zusatzbezeichnung Zierfische**

Weiterbildungsablauf und -zeit:

Zwei Jahre Tätigkeit an folgenden Einrichtungen:

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
- Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut
- Institute oder Zooeinrichtungen und Fischgesundheitsdienste mit einschlägigem repräsentativem Patientengut.
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren einschlägigen Arbeitsgebiet.
- Bis zu 18 Monate werden bei einer ermächtigten Fachtierärztin oder einem ermächtigten Fachtierarzt anerkannt.

Ein Wechsel zwischen entsprechenden Einrichtungen ist während der Weiterbildungszeit möglich und insbesondere dann notwendig, wenn in einer Einrichtung nicht alle Aspekte der Weiterbildung erfüllt werden können.

- Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden oder
- Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 80 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- Bei Weiterbildung aus eigener Niederlassung erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.
- Erfüllung des Leistungskatalogs (siehe Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung).

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Fische bis zu einem Jahr,
- Weiterbildungszeiten zum FTA Mikrobiologie oder Pathologie, Parasitologie, Virologie, Bakteriologie und Mykologie oder Tätigkeit in Zoologischen Gärten jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu sechs Monaten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Weiterbildungsinhalt:

1. Eingehende Kenntnisse von bei Gartenteichfischen – insbesondere Koi-Karpfen und Goldfischen - und bei der in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere).
2. Besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1. genannten Tiere.
3. Grundlagen der Wasserchemie, Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischteichen.
4. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes.

26. Zusatzbezeichnung (Bereich)

Zier-, Zoo- und Wildvögel

Definition:

Der Bereich umfasst die präventive und die kurative Betreuung von Vögeln.

Weiterbildungsablauf und -zeit:

2 Jahre Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte oder einem Zoo oder einem Tierpark unter wissenschaftlicher Leitung mit entsprechendem Patientenanteil oder einer tierärztlichen Praxis, auch der eigenen, mit entsprechendem Tätigkeitsaufkommen im Bereich, darauf werden bis zu

- 1 Jahr bei einem Fachtierarzt für Geflügel,
- 6 Monate an einem Institut für Mikrobiologie oder Pathologie mit entsprechendem Patientenschwerpunkt unter fachtierärztlicher Leitung oder Weiterbildung in dem Gebiet Geflügel

angerechnet

Vorlage von 50 Falldokumentationen, davon 5 ausführlich mit Literaturhinweisen. Die ausführlichen Falldokumentationen müssen Vorgeschichte, Problemdarstellung, ausführliche Verhaltensanamnese, Differentialdiagnose, Diagnose, Beschreibung der Therapiemaßnahmen und Verlaufskontrolle enthalten,

60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Taxonomie und natürlichen Lebensbedingungen der zu betreuenden Tiere (Grundkenntnisse),
- Anatomie, Physiologie und Ethologie,
- Haltung, Fütterung, Hygiene,
- Zucht,
- Diagnostik, Klinik und Therapie von Erkrankungen, Zoonosen,
- spezieller Anästhesie, Chirurgie,
- einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Tierschutzrecht, Artenschutzrecht, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

Übergangsbestimmung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich, 50 Falldokumentationen, davon 5 ausführlich mit Literaturhinweisen, und 60 Fortbildungsstunden im Bereich, die von der Akademie für Tierärztliche Fortbildung anerkannt sind, nachweisen kann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden.